

1. Kadaver: Schwarzwild weibl. AK II , stark verwest; 7.9. beprobt (Jäger), 8.9. Probe im Landeslabor, 9.9.: 1. Probe positiv, 10.9. 2. Probe pos. durch FLI-Referenz Labor  
Fundort: LK SPN, Gemeinde Schenkendöbern, ca. 7km bis zur polnischen Grenze, abgeerntetes Maisfeld, 200 m von Straße entfernt
  
2. Gebietskulisse:
  - EU schreibt ein Gebiet mit einem Radius von mind. 20-25 km um den Fundort vor
  - Festlegung auf einen Radius von 20 km, das umfasst Teile der LK SPN, LOS und LDS, sowie angrenzendes Polen; in etwa die Orte Eisenhüttenstadt, Lieberose, Peitz; dieses Gebiet wird jetzt als „gefährdetes Gebiet (Restriktionszone)“ der EU gemeldet und muss bestätigt werden
  - im gefährdetem Gebiet gibt es 50 Schweinehaltungen mit insges. knapp 13.000 Schweinen, davon 4 größere Betriebe
  
3. Maßnahmen im gefährdetem Gebiet:
  - a) Jagdverbot für alle Tierarten; einzige Ausnahme: Fallenjagd auf Schwarzwild (Saufänge) durch geschulte und vom Landkreis berufene (ausgewählte) Jäger, besonders geschultes Forstpersonal (LFB)
  - b) Ausweisung eines Kerngebiets innerhalb des gefährdeten Gebiets mit einem Radius von ca. 5 km um den Fundort, Abgrenzung durch mobilen Zaun und Betretungsverbot
  - c) Verwertungsverbot von Heu, Stroh und Gras - ab sofort
  - d) Nutzungsverbot für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Mais häckseln verboten)
  - e) aktive Kadaversuche: Organisation: Landkreis (geschulte Jäger; LFB: geschulte Suchtrupps; evtl. Kadaver-Suchhunde aus S-H; Drohneneinsatz)  
Meldung: Tierfund APP, jedoch nicht für die Suchtrupps, eigene Kommunikation (Telefon + GPS-Geräte)
  - f) Seuchenhygienische Kadaverbergung
  - g) Einrichtung von Kadaversammelstellen
  - h) virologisch und serologische Untersuchung aller toten Wildschweine (verendet gefundene und in Fallen getötete Schweine)
  - i) Entsorgung und unschädliche Beseitigung der Kadaver (Tierkörperbeseitigungsanlage)
  - j) striktes Wegegebot im Wald und der freien Landschaft
  - k) Schulung der Jäger, Such- und Bergetrupps
  - l) Verbringungsverbot von Wildschweinfleisch
  - m) Verbot freilaufender Hunde
  
4. Sonstiges
  - Kontaktaufnahme zum Innenministerium:
    - Schulung Polizei im Zusammenhang mit Schwarzwildunfällen
    - Hubschraubereinsatz mit Wärmebildtechnik
  - Gefährdetes Gebiet gilt - sofern keine weiteren pos. Funde auftreten - zunächst bis Ende November, danach Prüfung durch EU
  - Pufferzone: Zone um das gefährdete Gebiet (+10-15km). Beschränkungen möglich (z.B. keine Bewegungsjagden)
  
5. Fazit
  - a) Es muss alles unternommen werden, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, wobei niemand weiß, ob es nicht schon längst geschehen ist
  - b) Deshalb zunächst absolute Jagdruhe, um die Wildschweine „nicht aufzuscheuchen“
  - c) Maßnahmen können sich schnell ändern und angepasst werden

- d) Örtliche Jagdverbände sollen vom Landkreis aktiv einbezogen werden, jedoch Empfehlung: auch selbst aktiv werden und auf den Landkreis zugehen
- e) Sämtliche Maßnahmen, die ja auch für uns Jäger Beschränkungen und eine Duldungspflicht bedeuten, werden durch die Landkreise per **Allgemeinverfügung** umgesetzt. Diese wiederum bezieht sich auf das Tiergesundheitsgesetz und die Schweinepestverordnung.

Soweit ein erster Überblick von mir.

Mit besten Grüßen

Matthias Schannwell